

# **Reglement Videoüberwachung der öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen im Besitz der Stadt Wädens- wil (Videoreglement)**

29. Januar 2024



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Umfang und Art der Videoüberwachung	1
<b>II.</b>	<b>Zuständigkeiten</b>	<b>2</b>
Art. 4	Aufsicht und Verantwortlichkeiten	2
<b>III.</b>	<b>Umgang mit Videomaterial</b>	<b>3</b>
Art. 5	Einsicht in die Aufzeichnungen	3
Art. 6	Weitergabe der Aufzeichnungen	3
Art. 7	Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen	3
<b>IV.</b>	<b>Sicherheit und Datenschutz</b>	<b>4</b>
Art. 8	Sicherheitsmassnahmen	4
Art. 9	Kennzeichnung	4
Art. 10	Informationspflicht an Betroffene	4
Art. 11	Auskunftsrecht für Betroffene	4
Art. 12	Verzeichnis der Videoüberwachung	4
Art. 13	Änderungen des Reglements	5

Der Stadtrat,

gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz und auf Art. 13 Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen im Besitz der Stadt Wädenswil. Davon ausgenommen sind Gebäude, die von der Oberstufenschulgemeinde Wädenswil (OSW) betrieben werden.

**Geltungsbereich**

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten.

**Zweck**

<sup>2</sup> Werden strafrechtliche Handlungen registriert und in Rücksprache mit dem Rechtsdienst zur Anzeige gebracht, sind die Aufnahmen nach der Sichtung unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zuzustellen.

### Art. 3 Umfang und Art der Videoüberwachung

<sup>1</sup> Videoüberwachung kann insbesondere bei Eingangsbereichen, Etagenzugängen (Liftvorplätzen), Tiefgaragen, Parkanlagen, Gebäude-Aussenfassaden, Wertstoffsammelstellen, Schularealen, sowie abschliessbaren Anlagen der Stadt Wädenswil eingesetzt werden.

**Umfang**

<sup>2</sup> Aufzeichnungen dürfen grundsätzlich nur ausserhalb der Öffnungszeiten und bei Eingangsbereichen und Etagenzugängen erfolgen.

<sup>3</sup> Davon ausgenommen sind Aufzeichnungen mit Privacy Filter bei:

- Objekten mit Notfallalarmierung und besonderer Fürsorgepflicht
- (Park-)Anlagen, Wertstoffsammelstellen und Tiefgaragen

<sup>4</sup> Die Kameras zeichnen nur Bilder auf. Bei Aufzeichnungen nach Abs. 3 insbesondere im Rahmen einer Notfallalarmierung, können ergänzend auch Tonaufnahmen stattfinden.

<sup>5</sup> Echtzeit-Überwachung ist nur zulässig bei sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Stadt Wädenswil. Die Aufzeichnung der Daten ist unzulässig.

## II. Zuständigkeiten

### Art. 4 Aufsicht und Verantwortlichkeiten

#### Verantwortung

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet über die Anbringung von Videoüberwachungsinstallationen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bezeichnet die Abteilung Gesellschaft als die für die Umsetzung dieses Reglements zuständige Stelle (nachfolgend: Fachstelle Videoaufzeichnungen).

<sup>3</sup> Die Fachstelle Videoaufzeichnungen ist verantwortlich für

- a) Aufsicht und Beratung hinsichtlich Videoüberwachung, ausser hinsichtlich der technischen Anforderungen,
- b) den Zugriff auf die Aufzeichnungen im Bedarfsfall,
- c) die Kennzeichnung der Videoüberwachungen gemäss Artikel 9,
- d) die Information und Auskunft an Betroffene gemäss Artikel 10 und 11, mit Unterstützung durch die betroffene Abteilung,
- e) das Führen des Verzeichnisses der Videoüberwachungsanlagen gemäss Artikel 12,
- f) das Führen eines Verzeichnisses der durch die Abteilungen mit der Einsichtnahme im Ereignisfall betrauten Personen,
- g) das Erstellen von allfälligen Hilfsmitteln und Richtlinien zum korrekten Umgang mit Videokameras und Aufzeichnungen,
- h) die Beschaffung neuer Videoanlagen unter Mitwirkung der betroffenen Abteilungen.

<sup>4</sup> Die jeweiligen Abteilungen sind zuständig für

- a) die Einsichtnahme in Aufzeichnungen bei Verdacht auf deliktische Ereignisse,
- b) in Absprache mit dem Rechtsdienst die Einleitung zivil- und strafrechtlicher Massnahmen sowie für die damit verbundene Verwendung oder Weitergabe von Informationen aus der Videoüberwachung,
- c) die Löschung der Daten gemäss vorgegebener Frist (vgl. Art. 7 Abs. 1),
- d) Unterhalt, Betrieb sowie Finanzierung ihrer Videoüberwachungsanlagen.

<sup>5</sup> In Fällen der Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche ist die Stadt- oder Kantonspolizei beizuziehen.

<sup>6</sup> Zuständig für die Beratung hinsichtlich Einkauf und in technischer Hinsicht ist die Dienststelle Informatik.

### **III. Umgang mit Videomaterial**

#### **Art. 5      Einsicht in die Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Aufzeichnungen werden ausschliesslich zur Klärung eines Ereignisses nach Artikel 2 Abs. 2 von der Fachstelle Videoaufzeichnungen, der zuständigen Abteilung oder dem Rechtsdienst gesichtet.

**Einsichtnahme**

<sup>2</sup> Einsicht ins Videomaterial haben nur zuständige Personen gemäss schriftlich festgelegtem Verzeichnis, der Rechtsdienst und die Fachstelle Videoaufzeichnungen.

<sup>3</sup> Die zuständigen Personen für die Einsichtnahme sind in jeder Abteilung in Absprache mit dem Betreiber der Liegenschaft schriftlich festzulegen und proaktiv der Fachstelle Videoaufzeichnungen zu melden.

<sup>4</sup> Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen innerhalb der Abteilungen ist innert 14 Tagen nach Einsichtnahme ein schriftlicher Kurzbericht zuhanden der Fachstelle Videoaufzeichnungen zu verfassen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamerastandorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.

#### **Art. 6      Weitergabe der Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

**Weitergabe**

- a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin,
- b) den Behörden, bei denen die Stadt Wädenswil Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Kopien oder Auszüge der Aufzeichnungen dürfen nur für die Verwendung nach Absatz 1 erstellt werden.

<sup>3</sup> Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

#### **Art. 7      Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungen sind automatisch spätestens nach 20 Tagen (480 Stunden) seit der Aufzeichnung zu löschen bzw. zu überschreiben.

**Aufzeichnungen**

<sup>2</sup> Bei einer Weitergabe nach Artikel 6 sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Aufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten.

## IV. Sicherheit und Datenschutz

### Art. 8 Sicherheitsmassnahmen

#### Sicherheitsmassnahmen

<sup>1</sup> Die jeweiligen Abteilungen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Informatik haben durch entsprechende technische und organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass Unberechtigte keinen Zugriff auf die Überwachungsanlagen und das aufgezeichnete Datenmaterial haben.

<sup>2</sup> Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert bzw. geloggt. Die Protokolldaten und die Berichte gemäss Art. 5 Abs. 4 sind längstens ein Jahr lang aufzubewahren respektive solange, wie sie im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 6 benötigt werden.

<sup>3</sup> Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich die Dienststelle Informatik. Eine Auswertung der Protokolldaten erfolgt nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.

### Art. 9 Kennzeichnung

#### Kennzeichnung

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit anzuzeigen, falls sie für betroffene Personen nicht offensichtlich erkennbar ist. Eine Kennzeichnung kann durch Hinweisschilder, Piktogramme oder dergleichen vorgenommen werden.

### Art. 10 Informationspflicht an Betroffene

#### Informationspflicht

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten für eine Anzeige einer bestimmten Person zugeordnet, muss die Fachstelle Videoaufzeichnung die Person über die Datenbearbeitung informieren, sofern der in Art. 2 Abs. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

### Art. 11 Auskunftsrecht für Betroffene

#### Auskunftsrecht

<sup>1</sup> Gesuche um Zugang zu Informationen nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Fachstelle Videoaufzeichnungen zu richten.

<sup>2</sup> Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

<sup>3</sup> Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Adresse und Telefonnummer der gesuchstellenden Person
- b) Ort und Zeit des Vorfalls
- c) bei Privatpersonen eine Kopie eines Identitätsnachweises.

### Art. 12 Verzeichnis der Videoüberwachung

#### Verzeichnis

<sup>1</sup> Die Fachstelle Videoaufzeichnungen führt eine laufend aktualisierte Liste (Anhang) der Videoinstallationen, die folgende Informationen beinhaltet:

- a) Ortsbezeichnung (Gebäude, Strasse),
- b) Art der Überwachung (passive Überwachung mit Aufzeichnung, allenfalls mit Tonaufnahme, oder Echtzeit-Überwachung ohne Aufzeichnung),
- c) Überwachungszeitraum,
- d) Beschreibung oder Bild des überwachten Perimeters.

<sup>2</sup> Die Abteilungen melden sämtliche Änderungen und Mutationen umgehend der Fachstelle Videoaufzeichnungen.

<sup>3</sup> Kamerazugänge im Verzeichnis sind durch den Stadtrat zu bewilligen.

### **Art. 13 Änderungen des Reglements**

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhangs liegen in der Zuständigkeit des Stadtrats.

**Änderungen/  
Inkrafttreten**

### **Art. 14 Inkrafttreten**

Das vorliegende Videoreglement tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Philipp Kutter

Stadtpräsident

Esther Ramirez

Stadtschreiberin

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch

